

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/88/32

Dresden, 3. Dezember 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/446

Thema: Straftaten mit Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen 2. Halbjahr 2017 bis 1. Halbjahr 2019 in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: In der Antwort auf die Frage 2 der Kleine Anfrage Drs. 6/14138 sind die Zuordnungen der damals jeweils im PASS erfassbaren Waffen tabellarisch angegeben.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen (PKS) werden Angaben im Sachzusammenhang nicht erfasst. Daher erfolgt die Beantwortung der Fragen mit Daten aus dem Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS).

Frage 1:

Wie viele von welchen Delikten wurden in Sachsen im 2. Halbjahr Jahr 2017, den Halbjahren von 2018, sowie dem 1. Halbjahr 2019 von Tatverdächtigen/Beschuldigten mit dem Tatmittel (nach Katalogfeld) „Hiebwaffe“, „Stichwaffe“, „Schusswaffe“, „Waffe“ (ohne nähere Beschreibung) begangen? (Nach Halbjahren bitte für jede Waffe angeben, wie viele Tatverdächtige „Deutsch“ oder „Nichtdeutsch“ sind und aufschlüsseln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie Halbjahren. Vgl. Drs. 6/14381 Frage 2)

Recherchiert wurde im PASS für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2019 nach Straftaten, bei denen im Katalogfeld „Tatmittel“ die Werte „Hieb-waffe“, „Stichwaffe“ oder „Schusswaffe“ enthalten sind. Zu den Werten wird auf die ersten drei Tabellen der Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/14138 verwiesen. Außerdem ist der Wert „Waffe“ ohne nähere Beschreibung enthalten.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Bei Straftaten mit dem Tatmittel „Waffe“ sind auch Straftaten enthalten, für die eine Aussonderungs- und Löschfrist von 24 Monaten vorgegeben ist. Dies betrifft unter anderem Sachbeschädigung gemäß § 303 Strafgesetzbuch (StGB), Diebstahl gemäß § 242 StGB, Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen gemäß § 248a StGB, Bedrohung gemäß § 241 StGB, Körperverletzung gemäß § 223 StGB und fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB. Daher stehen für das 2. Halbjahr 2017 bei solchen Delikten keine validen Angaben mehr zur Verfügung.

Die Angaben sind mit bisher veröffentlichten Daten nicht vergleichbar. Es wurden sowohl Straftaten nachträglich erfasst als auch aufgrund neuer Erkenntnisse gelöscht bzw. umgeschlüsselt sowie entsprechende Tatmittel zum Teil erst im Nachhinein erfasst.

Insgesamt wurden im oben genannten Zeitraum im Freistaat Sachsen 7.531 Straftaten registriert, bei denen „Waffen“ als Tatmittel erfasst wurden. Diese gliedern sich wie folgt auf die Landkreise/Kreisfreien Städte auf:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	2. Halb- jahr 2017	1. Halb- jahr 2018	2. Halb- jahr 2018	1. Halb- jahr 2019
Bautzen	73	115	145	109
Chemnitz, Stadt	129	174	165	143
Dresden, Stadt	210	331	321	292
Erzgebirgskreis	71	137	121	116
Görlitz	77	125	142	140
Leipzig	74	135	122	132
Leipzig, Stadt	318	388	375	385
Meißen	66	76	72	80
Mittelsachsen	91	118	105	79
Nordsachsen	79	143	100	96
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	44	118	99	86
Vogtlandkreis	75	129	113	107
Zwickau	120	156	174	140

Auf die Straftatenobergruppen verteilen sich die Straftaten wie folgt:

Straftatenobergruppe	2. Halb- jahr 2017	1. Halb- jahr 2018	2. Halb- jahr 2018	1. Halb- jahr 2019
Straftaten gegen das Leben	27	18	18	21
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	9	5	8	6
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	600	922	903	819
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	-	11	5	8
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	116	193	134	145

Straftatenobergruppe	2. Halb- jahr 2017	1. Halb- jahr 2018	2. Halb- jahr 2018	1. Halb- jahr 2019
Sonstige Straftatbestände (StGB)	67	305	348	285
Strafrechtliche Nebengesetze	608	691	638	621

Die verschiedenen Waffenarten sind in der Tabelle dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Nennung von mehreren Arten je Datensatz möglich ist.

Waffenart	2. Halb- jahr 2017	1. Halb- jahr 2018	2. Halb- jahr 2018	1. Halb- jahr 2019
Hieb Waffen	261	357	312	307
Stich Waffen	729	1.082	1.103	994
Schuss Waffen	415	646	625	639
Waffen ohne nähere Bezeichnung	143	144	164	123

Eine Darstellung der Staatsangehörigkeiten nach Waffenarten ist nicht möglich. Zum einen sind bei den Tatmitteln Mehrfachnennungen möglich, zum anderen können auch mehrere Tatverdächtige mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten zu einer Straftat erfasst sein.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige			
	2. Halb- jahr 2017	1. Halb- jahr 2018	2. Halb- jahr 2018	1. Halb- jahr 2019
Deutsche Tatverdächtige	812	1.163	1.098	1.046
Nichtdeutsche Tatverdächtige	446	510	546	509

Frage 2:

Wie werden „andere gefährliche Gegenstände“ erfasst, die jenseits von §§ 244 I Nr.1 und SächsVersG oder WaffG eingesetzt werden? Als Beispiel seien hier Alltagsgegenstände Kubutan-ähnliche Holz oder Metallstücken, Tierabwehrspray, Schlüsselbund oder Stachelarmband genannt, die zum Beispiel bei einer gefährlichen / schweren Körperverletzung oder einem Raub genutzt werden?

Beim Tierabwehrspray steht im Tatmittelkatalog der Wert „Reizgas“ zur Verfügung. Die anderen benannten Gegenstände haben keine eigenen Katalogwerte, so dass hier der Wert „Andere Gegenstände“ genutzt werden kann.

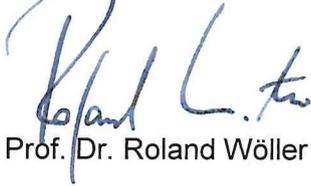
Frage 3:

Wie werden Waffen oder gefährliche Gegenstände erfasst, die kein Tatmittel (angedroht oder eingesetzt) sind, aber ggf. auch sichtbar vom Täter einer z.B. Körperverletzung mitgeführt worden sind?

Werden Waffen oder gefährliche Gegenstände bei Straftaten lediglich mitgeführt, ohne Tatmittel zu sein, erfolgt grundsätzlich keine statistisch auswertbare Erfassung. Eine Ausnahme bildet das Mitführen von Schusswaffen, welches in der PKS abgebildet wird.

Sofern das Mitführen von Waffen (nicht Schusswaffen) oder gefährlichen Gegenständen tatrelevant ist, wie etwa beim Diebstahl mit Waffen gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB und einzelnen Straftaten nach dem Versammlungs- bzw. Waffengesetz, wird dies im Sachverhalt erfasst, allerdings nicht statistisch recherchierbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller